

# Anerkennungssatzung von Studentischen Initiativen und Studentischen Vereinen (AnsSISV)

## Präambel

Studentische Initiativen, eingetragene Studentische Vereine, aber auch nicht als Verein organisierte Studentische Gruppen sind ein wichtiger Teil und Ausdruck studentischer Kultur an der Hochschule Heilbronn. Um deren entstehen und Arbeit zu unterstützen, ist diese Anerkennungssatzung ausgearbeitet und angepasst worden.

Aufgrund dessen hat das Studierendenparlament hat am 04.11.2020 folgende Satzung zur Anerkennung von Studentischen Initiativen beschlossen und am 29.6.2022 zuletzt geändert.

Das Rektorat der Hochschule Heilbronn hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG mit Schreiben vom 17.05.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

§1	Anerkennung .....	2
§2	Anerkennungs- und Verlängerungsantrag .....	2
§3	Ablauf der Anerkennung .....	3
§4	Pflichten/Kontrolle .....	3
§5	Verkaufsfördernde Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.....	3
§6	Förderungsvoraussetzung .....	4
§7	Allgemeine Förderung.....	4
§8	Finanzielle Förderung.....	4
§9	Bewilligung der finanziellen Förderung.....	5
§10	Haftung .....	5
§11	Auszahlung der bewilligten Gelder .....	5

## **§1 Anerkennung**

Um als Studentische Initiative oder Studentischem Verein an der Hochschule Heilbronn (HHN) anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. der Zweck der Initiative oder des Vereins muss mit den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn, im weiteren als Studierendenschaft bezeichnet, gemäß § 2 der Organisationssatzung vereinbar sein,
2. aus mindestens drei eingeschriebenen Studierenden der HHN bestehen,
3. selbstlos tätig sein und in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgen,
4. ihren Arbeitsschwerpunkt an der HHN haben,
5. darf kein Organ der Studierendenschaft sein,
6. der freiheitlich-demokratischen Grundordnung folgen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Parteilistisch motivierte Vereinigungen werden nicht zugelassen.

Religiösen Hochschulgruppen sind wichtig für einen inter-religiösen Austausch, der getragen ist von der positiven Religionsfreiheit. Religiöse Vereinigungen sind jedoch nur dann zugelassen, wenn sie den Leitsätzen aus dem Positionspapier in Anlage 1 folgen und dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Durch These 4 des Positionspapiers ist insbesondere eine aktive Mission verboten. Eine erneute Unterschrift ist mit jedem Verlängerungsantrag zu leisten. Sollte gegen die in Anlage 1 beschriebenen Leitsätze verstoßen werden, so kann nach einer einmaligen Verwarnung auf Beschluss des AStA die Anerkennung entzogen werden.

## **§2 Anerkennungs- und Verlängerungsantrag**

- (1) Der Antrag muss mittels des Antragsformulars in gedruckter und/oder elektronischer Form erfolgen. Dieser muss vom Antragsteller handschriftlich unterschrieben sein und beim AStA-Büro eingehen, bzw. per Mail an [studierendenpraesident@asta.hs-heilbronn.de](mailto:studierendenpraesident@asta.hs-heilbronn.de) gesendet werden.
- (2) Der Antrag ist ganzjährig möglich.
- (3) Der Erstantrag muss folgendes beinhalten:
  1. Name der Initiative
  2. Zweck und Idee der Initiative (auch in Form einer Satzung möglich)
  3. Kurzbeschreibung
  4. Themengebiet
  5. Mindestens drei namentlich genannte Ansprechpartner sowie deren Kontaktadresse, bei Vereinen sind die Vorstände zu nennen.
  6. Sitz der Initiative oder Verein (HHN-Standort)
  7. Liste von mindestens drei immatrikulierten Studierenden der HHN aus dem Verein oder aus der Initiative; diese können identisch mit den Ansprechpartner\*innen aus Nr. 5 sein
- (4) Der Verlängerungsantrag zur Verlängerung der Anerkennung muss folgendes beinhalten:
  1. Angaben des Erstantrages nach §2 Abs. 3,
  2. Tätigkeitsbericht,
  3. Inventar im Besitz der Studierendenschaft als Dauerleihgabe.
- (5) Grundlegende Änderungen der Angaben nach §2 Abs. 3 sind dem AStA-Vorsitz umgehend, spätestens nach 8 Tagen, schriftlich mitzuteilen.

- (6) In der Regel dürfen Initiativen oder Vereine pro Semester jeweils nur einen Erst- und Verlängerungsantrag stellen. Im Zweifel entscheidet der AStA.
- (7) Der erste Verlängerungsantrag muss nach einem Jahr gestellt werden. Alle weiteren Verlängerungsanträge müssen nach zwei Jahren gestellt werden.

### **§3 Ablauf der Anerkennung**

- (1) Der AStA entscheidet über den Erst- und Verlängerungsantrag in der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen. Über Anträge, die außerhalb der Vorlesungszeit eingehen, muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn entschieden werden.  
Die Entscheidung ist der Initiative umgehend, spätestens eine Woche nach der Entscheidung, schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist dies schriftlich zu begründen.
- (2) Für den Verlängerungsantrag ist § 2 Abs. 4 anzuwenden.
- (3) Bei einer Ablehnung hat die Studentische Initiative oder der Studentische Verein das Recht, den Antrag erneut prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt durch die Schlichtungskommission. Dazu muss die Initiative oder der Verein innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung einen begründeten schriftlichen Widerspruch bei der Schlichtungskommission einreichen.

### **§4 Pflichten/Kontrolle**

- (1) Studentische Initiativen und Studentische Vereine müssen dem AStA in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte zur Verfügung stellen,
  1. Studentische Initiativen halbjährlich
  2. Studentische Vereine halbjährlich
- (2) Sollten zwei aufeinander folgende Fristen versäumt worden sein, so kann der AStA die Anerkennung widerrufen.
- (3) Der AStA kann bei berechtigtem Zweifel, dass die Initiative oder der Verein den Bedingungen nach §1 widerspricht, die Anerkennung entziehen. Die Entziehung ist der Initiative oder dem Verein, sowie dem Studierendenparlament umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **§5 Verkaufsfördernde Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Anerkannte Studentische Vereine und Studentische Initiativen dürfen auf dem Hochschulgelände für temporäre Verkaufsaktionen und Veranstaltungen verkaufsfördernde Maßnahmen durchführen. Darunterfallen:
  - a. Werbeplakatflächen
  - b. Newsletter (elektronisch)
  - c. Veranstaltungskalender (elektronisch)
  - d. Bildschirme/Werbetafeln (sofern vorhanden)
- (2) Das Nutzungsrecht bezieht sich nur auf Ressourcen in der Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.

## **§6 Förderungsvoraussetzung**

- (1) Studentische Vereine sind von der finanziellen Förderung ausgeschlossen.
- (2) Eine Förderung kann nur gewährt werden, soweit diese auf die Unterstützung einer Gruppentätigkeit gerichtet ist, die einen Mehrwert für die Studierendenschaft erbringt.
- (3) Gefördert werden können alle anerkannten Studentischen Initiativen.
- (4) Geförderte Projekte und Sachgüter müssen entsprechend mit dem AStA-Logo und dem Zusatz "gefördert durch" gekennzeichnet werden.
- (5) Die Förderung gliedert sich in
  1. Allgemeine Förderung, zu den Voraussetzungen siehe §7
  2. Finanzielle Förderung, zu den Voraussetzungen siehe §8
- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf Förderleistungen besteht nicht.
- (7) Über die Förderung entscheidet der AStA.

## **§7 Allgemeine Förderung**

- (1) Die Allgemeine Förderung von anerkannten Studentischen Initiativen oder Vereinen umfasst:
  1. Bereitstellung von technischem Equipment (Veranstaltungstechnik, Gerätschaften, Büroequipment, etc.), soweit vorhanden und verfügbar
  2. Beratung im Hinblick auf die Nutzung von hochschuleigenen Mitteln (Räumlichkeiten, Technik, etc.)
  3. Vermittlung von und bei Gesprächen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und der Studentischen Initiative
  4. Das Aushängen von Plakaten nach Vorgabe des AStA
  5. Allgemeine Beratung bei der Planung, Organisation und Durchführung kultureller Tätigkeiten.
- (2) Für die Gewährung der allgemeinen Förderung bedarf es keines Antrages.

## **§8 Finanzielle Förderung**

- (1) Anerkannte Studentische Initiativen können einen Antrag auf finanzielle Förderung stellen. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.
- (2) Die Studierendenschaft behält sich vor, geförderte Sachgüter sowie immaterielle Güter nach Auflösung der Studentischen Initiative oder Vereinen einzufordern.
- (3) Ein Antrag auf finanzielle Förderung kann nur bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden:
  1. Eine Vorfinanzierung ist nicht möglich. Studentische Initiativen können erst im Nachhinein ihre Auslagen über die Förderung begleichen lassen.
  2. Die finanzielle Förderung kann generell nicht für Verpflegungs- sowie Unterbringungskosten oder ähnliche Ausgaben in Anspruch genommen werden.
  3. Reisekosten können nur nach Maßgabe der Studierendenschaft sowie des Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg (LRKG) erstattet werden.

## **§9 Bewilligung der finanziellen Förderung**

- (1) Der AStA entscheidet über die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Antrags auf finanzielle Förderung.
- (2) Bestehen zum Antrag Rückfragen, kann der AStA die jeweilige Studentische Initiative zum Zwecke der Befragung zur nächsten Sitzung einladen und die Freigabe der entsprechenden Förderung bis zur Klärung vertagen.

## **§10 Haftung**

- (1) Die Studentische Initiative wird bei jeder Form von Missbrauch der bewilligten Förderung haftbar gemacht. Als Missbrauch gilt eine nicht sachgerechte, nicht zweckentsprechende oder nicht wirtschaftliche Verwendung der bereitgestellten Finanz- und Sachmittel.
- (2) Die bewilligten Fördergelder sind immer im Einklang mit dem beantragten Projekt und der dazu gehörigen Projektbeschreibung zu verwenden.
- (3) Wissentlich falsch getätigte Angaben werden als Missbrauch gewertet.
- (4) Die Förderung der Studentischen Initiativen begründet keine Veranstaltereigenschaft der Studierendenschaft.

## **§11 Auszahlung der bewilligten Gelder**

- (1) Zur Auszahlung der Gelder müssen Studentische Initiativen, denen finanzielle Förderung bewilligt worden ist, einen Auszahlungsantrag mit den folgenden Voraussetzungen stellen:
  1. Eine vollständig ausgefüllte "Anmeldung für Ausgaben".
  2. Nachweis über die rechtmäßige Verwendung der bewilligten Mittel (Rechnung, Quittung) sowie Zuordnung der eingereichten Nachweise zum entsprechenden Posten des Finanzantrags. Rechnungen und Quittungen müssen dem AStA im Original eingereicht werden.
  3. Nachweis über das Stattfinden der Veranstaltungen (Flyer, Plakat, Berichterstattung in gängigen Medien, o.Ä.)
  4. Bei der Erstattung von Geldern für Werbemittel ist jeweils ein Exemplar des Werbemittels einzureichen. Sämtliche Werbemittel (Flyer, Plakate) müssen das AStA-Logo mit dem Zusatz „gefördert durch“ tragen. Ist dies nicht der Fall, können keine Gelder erstattet werden. Das AStA-Logo kann per Mail angefordert werden.
  5. Bei allen Rechnungen/Quittungen sind die Kontaktdaten des Empfängers z.B. des Honorars einzureichen.
- (2) Die Studentische Initiative ist verpflichtet, Abrechnungsunterlagen durch den Eingang über den Postweg oder die persönliche Abgabe im AStA-Büro zu gewährleisten.
- (3) Eine Verschiebung bewilligter Gelder auf andere Posten ist nicht möglich.
- (4) Eine Auszahlung der Gelder ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung möglich.
- (5) Ruft eine Studentische Initiative ihre bewilligten Gelder nach zwei aufeinanderfolgenden -Bewilligungen nicht ab, kann die Initiative für die finanzielle Förderung durch den AStA gesperrt werden, soweit das Nichtabrufen eine Blockierung von Geldern vermuten lässt.
- (6) Werden die in diesem Abschnitt aufgeführten Kriterien nicht oder unzureichend erfüllt, ist die Auszahlung bis zur Aufhebung der Mängel nicht möglich.

## § 12. Inkrafttreten

Diese Anerkennungssatzung von Studentischen Initiativen oder Vereinen tritt am

Tage nach der Verkündung in Kraft.

Heilbronn, den 22.06.2022

*J. Richter*

Josias Richter

Studierendenpräsident

## Anlage 1 – Positionspapier für religiöse Gruppen



# Religion an der Hochschule

## Interreligiöses Positionspapier

Religiöse Menschen studieren, lehren und forschen an Universitäten und Hochschulen bundesweit. Ihre Religiosität und ihre Glaubenspraxis sind Bestandteil ihres persönlichen Alltags an den Hochschulen.

Religiöse Hochschulgruppen sind das Resultat des Engagements junger, gebildeter Menschen in einem offenen akademischen Umfeld. Diese Gruppen leisten, zum Teil mit Hauptamtlichen, einen sehr wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt an Hochschulen und für die Gesamtgesellschaft. Religion ist damit ein wesentlicher Bestandteil von Diversity.

Als bundesweite Vertretungen religiöser Hochschulgruppen gestalten wir aktiv die Prozesse an den Hochschulen mit und verpflichten uns dabei auf folgende Punkte:

- Wir bejahen die Freiheit der Wissenschaften und lehnen jegliche fachfremde Einflussnahme auf Lehre, Forschung und Bildung ab.
- Wir stehen ebenso selbstverständlich für die Menschenrechte, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Religions- und Gewissensfreiheit ein.
- Wir setzen uns für die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung ein und erkennen den Wert kritischer Aufklärung an.
- Wir machen uns stark für eine positive Religionsfreiheit, die auch die Freiheit einschließt, die Welt ohne Gott und Religion zu verstehen.
- Wir respektieren, dass Menschen ihr Leben in verschiedenen Lebensformen gestalten, und lehnen jede Art von Diskriminierung ab.
- Wir treten für religiöse Vielfalt ein und bieten Raum für religionssensible Begegnungen im Dialog auf dem Campus. Dialog und Begegnung wirken präventiv gegen Extremismus.
- Wir sind überzeugt, dass die Akzeptanz von Religionen den Hochschulstandort Deutschland für Studium, Lehre und Forschung international attraktiver macht.
- Wir sind der Überzeugung, dass Religionen bereichernde Perspektiven für ethische Fragestellungen anbieten. Religiöse Hochschulgruppen erweitern sowohl interreligiöse als auch interkulturelle Kompetenzen.
- Wir erleben, dass religiöse Hochschulgruppen bei der Bewältigung von Herausforderungen und Krisensituationen im Hochschulkontext hilfreich sind, weil sie Begleitung und Deutung anbieten können. Hochschulgruppen wirken persönlichkeitsfördernd, stabilisierend und bieten Heimat.
- Wir sind für weltoffene, innovative Universitäten und Hochschulen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung aktiv wahrnehmen. Wir erkennen an, dass ihre vorrangige Aufgabe die der Forschung, der Lehre und der Bildung ist. Wir sind für offene, kritische und faire Diskurse.

Wir verstehen uns als gesellschaftliche Akteur\*innen, die einen Beitrag zu einem menschlichen, solidarischen, friedlichen und gegenseitig bereichernden Zusammenleben an den Universitäten und Hochschulen leisten. Aus unserem Glauben heraus stellen wir uns den Herausforderungen und der Verantwortung in einer zusammenwachsenden Welt und stehen für eine weltoffene sowie international ausgerichtete Hochschule ein.

Frankfurt M., 7. November 2019

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: 1.Vorstand

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: 2.Vorstand

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: 3.Mitglied